

SITZUNG

Sitzungstag:

08.09.2023

Sitzungsort:

Kusel

Namen der Mitglieder des Kreisausschusses

Vorsitzender

Otto Rubly

Niederschriftführer

Christian Flohr

Ausschussmitglieder

Pia Bockhorn

Thomas Danneck

Sven Eckert

Dr. Wolfgang Frey

Peter Jakob

Xaver Jung

Christoph Lothschütz

Olaf Radolak

Vertretung für Herrn Herwart Dilly

Parteilos

Klaus Umlauff

Kreisbeigeordnete

Helge Schwab

Verwaltung

Christoph Dinges

Peter Simon

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Herwart Dilly

entschuldigt

Andreas Müller

entschuldigt

Kreisbeigeordnete

Jürgen Conrad

entschuldigt

Dr. Stefan Spitzer

entschuldigt

Tagesordnung

der Sitzung des Kreisausschusses am Freitag, dem 08.09.2023, um 09:00 Uhr,
in der Aula des Horst-Eckel-Hauses, Lehnstraße 16, in Kusel

Öffentlicher Teil

1. Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden
2. Beteiligung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Stadt Kusel an der „AfA Standortpauschale“ nach § 3a S. 2 Nr. 3a Landesaufnahmegesetz
3. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kusel und dem Verein für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V.
hier: Erhöhung der Sachkostenzuwendung
4. Informationen

Nicht öffentlicher Teil

5. Personalangelegenheiten
6. Pachtangelegenheiten

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Da keine Anträge zur Ergänzung bzw. Erweiterung der Tagesordnung eingebracht wurden, konnte unmittelbar im Anschluss mit der Abhandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte begonnen werden.

Kreisausschuss -Sitzung am 08.09.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11	
		davon anwesend: 10	
TOP: 1	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis	
		Dafür 10	Dagegen 0
		Enthaltung 0	

Zuwendungen nach § 58 Abs. 3 LKO
hier: Genehmigung zur Annahme von Spenden

Laut § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendungen wurden dem Landkreis Kusel angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungsempfänger
Jürgen Wachowski Baumstraße 19 67697 Otterberg	1 Wellnessbank für die Streuobstwiese im Rahmen der Veranstaltung Klimafit für Mitarbeitende der Kreisverwaltung Kusel	699,00 €	Kreisverwaltung Kusel
Kreissparkasse Kusel	Geldzuwendungen für Beschilderung der Streuobstwiese	500,00 €	Kreisverwaltung Kusel
Dr. Wolfgang und Anita Bürkle Stiftung, Kirn	Kultursommer-Projekt "Adonisrose"	5.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel
Sonja und Bernhard Bauer Stiftung, Schönenberg-Kbg	Kultursommer-Projekt "Adonisrose"	1.000,00 €	Kreisverwaltung Kusel
Kreissparkasse Kusel	Geldzuwendung zur Anschaffung einer Software für die Pflegeschule	700,00 €	BBS Kusel
Kreissparkasse Kusel	Geldzuwendung für den Familienaktionstag Kusel 2023	500,00 €	Kreisverwaltung Kusel

Zukunftsregion Westpfalz e.V.	Geldzuwendung für die 3D-Re- konstruktion der Burg Lichten- berg	2.500,00 €	Kreisverwaltung Kusel
----------------------------------	--	------------	--------------------------

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Spenden zu.

Kreisausschuss -Sitzung am 08.09.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 2	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

Beteiligung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Stadt Kusel an der „AfA Standortpauschale“ nach § 3a S. 2 Nr. 3a Landesaufnahmegesetz

Nach § 3a Satz 2 Landesaufnahmegesetz leistete das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2022 zur Unterstützung bei der Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen verschiedene Einmalzahlungen. Nach Nr. 3 dieser Regelung wurden insgesamt 1,6 Mio. € für die Sondertatbestände (Mehrkosten an den Standorten der Landesaufnahme-einrichtungen) zur Verfügung gestellt. Nach Satz 3 sollen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet an den Zahlungen nach Satz 2 beteiligen.

Aus diesem Topf hat der Landkreis Kusel insgesamt 225.000 € als „AfA Standortpauschale“ erhalten, da das Land auf dem Windhof in Kusel diese Einrichtung betreibt. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag von 150 T€, dem Kapazitätsfaktor von 51 T€ und dem Außenstellenzuschlag von 24 T€. Durch den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in Kusel entstehen neben dem Landkreis Kusel (z.B. Overheadkosten Ausländerbehörde, Gesundheitsamt) auch der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan (z.B. Feuerwehr / Ordnungsamt) und der Stadt Kusel (z.B. Bauhof) Mehraufwendungen in verschiedenen Bereichen.

Die Verwaltung schlägt vor den Grundbetrag sowie den Kapazitätsfaktor (201 T€) zu dritteln und an die VG Kusel-Altenglan und die Stadt Kusel jeweils 67 T€ weiterzuleiten.

Der Vorsitzende erläuterte die Beschlussvorlage und Herr Dr. Wolfgang Frey, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, fragte, warum nicht der komplette Betrag aufgeteilt werde.

Der Vorsitzende antwortete, dass es sich bei den Außenstellenzuschlag um Mittel handele, die der Kreis für die Betreuung der Außenstelle „auf dem Hahn“ bewilligt wurden und deswegen nicht verteilt werden.

Herr Xaver Jung (CDU) fragte nach den aktuellen Flüchtlingszahlen und der Kreisbeigeordnete Helge Schwab fragte ergänzend nach den Mehrkosten für die Stadt Kusel bei Erhöhung der Flüchtlingszahlen auf 1.000.

Der Vorsitzende antwortete, dass derzeit ca. 800 Flüchtlinge auf dem Windhof untergebracht seien. Zelte für die Aufstockung auf 1.000 Personen seien bereits aufgebaut. Bezüglich der Kosten habe er keine Berechnung.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen mehr vorlagen, leitete der Vorsitzende zur Beschlussfassung über.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, die „AfA Standortpauschale“ wie folgt zu verteilen:

Landkreis Kusel:	67.000 €
Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan	67.000 €
Stadt Kusel	67.000 €.

Für weitere Zahlungen des Landes (2023 ist die Gesetzgebung bereits abschlossen) für diesen Zweck soll auch diese Drittellösung angewendet und entsprechend weitergeleitet werden.

Kreisausschuss -Sitzung am 08.09.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 3	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür 10	Dagegen 0	Enthaltung 0

***Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kusel und dem Verein für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V.
hier: Erhöhung der Sachkostenzuwendung***

Der Verein zur Hilfe für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V. bietet 18 Plätze im Betreuten Wohnen für behinderte Menschen sowohl in Form von Einzelwohnen (6 Plätze) als auch in Wohngruppen (12 Plätze) an. Der Träger wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Förderung des Betreuten Wohnens behinderter Menschen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit und dem Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie dem Städtetag Rheinland-Pfalz vom Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Gebietskörperschaften gefördert.

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG und AGSGB IX wurde die Zuständigkeit generell neu geregelt und aufgrund der Vielzahl der noch zu erledigenden Aufgaben, sowohl für den Bereich der volljährigen als auch den minderjährigen behinderten Menschen, Umsetzungsvereinbarungen für alle Angebote der Eingliederungshilfe geschlossen. In dieser Umsetzungsvereinbarung für den Bereich der volljährigen leistungsberechtigten Personen wurde festgelegt, dass auch der öffentlich-rechtliche Vertrag gemäß § 53 ff. SGB X über die Förderung des Betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen bis vorerst 31.12.2022 weiterhin angewendet werden konnte.

Die bisherige Umsetzungsvereinbarung wurde nunmehr durch ein Projekt ersetzt, mit dem die Finalisierung des Landesrahmenvertrags in der Sozialen Teilhabe als auch die flächendeckende Umsetzung der dann vereinbarten neuen Leistungs- und Vergütungssystematik in Einzelvereinbarungen nach § 125 SGB IX erfolgt. Das Projekt soll nunmehr bis zum 31.12.2024 abgeschlossen sein. Die Regelungen umfassen auch die weitere Anwendung des öffentlich-rechtlichen Vertrags gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Förderung des Betreuten Wohnens von Menschen mit Behinderungen.

Gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewähren das Land und der Landkreis Kusel jeweils eine Zuwendung zu den Kosten der Fachkräfte von 50 %. Weiterhin haben sich gemäß 1.3.4 des Vertrags der Landkreis Kusel als örtliche Träger der Sozialhilfe und der Träger des Betreuten Wohnens über die Erstattung der anfallenden Sachkosten zu verständigen. Die entsprechende Vereinbarung über die erstattungsfähigen Sachkostenanteile trat zum 01.05.1995 in Kraft und sah eine Sachkostenpauschale von monatlich 28,12 Euro (55 DM) pro WG-Platz vor.

Gemäß Kreisausschussbeschluss vom 19.03.2021 sowie der am 17.06.2021 entsprechend geschlossenen Änderungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Kusel und dem Verein für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V. wurde für den o.g. Übergangszeitraum festgelegt, die Sachkostensteigerung für die Jahre 2020 bis 2022 anhand des Lebenshaltungsindex des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Verbraucherpreisindex) des Vorjahres zu bemessen. Dies erfolgte in Anlehnung an das Verfahren zur Anpassung der

Fachleistungssätze der Angebote der Sozialen Teilhabe gemäß Landesrahmenvertrag, wo Sachkostensteigerungen anhand des Lebenshaltungsindex des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz (Verbraucherpreisindex) des Vorjahres bemessen wurden. Auch diese Regelungen finden weiterhin Anwendung. Der Verein zur Hilfe für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V. hat einen entsprechenden Antrag auf Fortführung der bisherigen Handhabung gestellt. Dem folgend, schlägt die Verwaltung vor, die Sachkostenpauschale erneut zu indexieren.

Unter Berücksichtigung der vereinbarten Pauschale i.H.V. 38,86 Euro pro WG-Platz für 2021 und dem neuen Basisjahr für den Verbraucherpreisindex 2020 (= 100) ergibt sich somit für 2023 eine Sachkostenpauschale i.H.v. 41,42 Euro (Preisindex 2022: 106,6). Für 2024 wird dann der Verbraucherpreisindex 2023 zugrunde gelegt, welcher in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres bekannt gegeben wird.

Durch die Erhöhung entstehen Mehrkosten für den Landkreis i.H.v. rd. 300,00 Euro jährlich. Nicht zuletzt, weil davon ausgegangen wird, dass das Betreute Wohnen nunmehr ab 01.01.2025 wie alle Angebote der Sozialen Teilhabe nach dem SGB IX in die neue Leistungs- und Vergütungssystematik des SGB IX überführt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung, in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins, unberührt.

Die zuständige Referatsleiterin, Frau Andrea Müller, erläuterte die Beschlussvorlage kurz bevor der Vorsitzende den Beschlussvorschlag vorlas und um Abstimmung bat.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Erhöhung der Sachkostenzuwendung an den Verein für psychisch Kranke im Landkreis Kusel e.V., wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.

Kreisausschuss -Sitzung am 08.09.2023 <i>öffentlicher Teil-</i>		Gesetzliche Mitgliederzahl: 11		
		davon anwesend: 10		
TOP: 4	Sache / Beschluss	Abstimmungsergebnis		
		Dafür	Dagegen	Enthaltung
		-	-	-

Informationen

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes informierte der Vorsitzende die Mitglieder des Kreisausschusses insbesondere über die folgenden Themen:

- Termine KA und KT:
 - 25.09.2023, 15 Uhr Kreisausschuss
 - 04.10.2023, 15 Uhr Kreistag
 - 22.11.2023, 15 Uhr Kreistag
- Westpfalz-Klinikum
Man sei auf einem guten Weg, müsse abwarten, was die Gesundheitsreform letztlich bringe.

Die Mitglieder des Kreisausschusses nahmen die Informationen des Vorsitzenden zur Kenntnis. Einwände gegen die vom Vorsitzenden vorgetragenen Informationen wurden nicht erhoben.

Die Sitzung begann um 09:00 Uhr und endete gegen 10:00 Uhr.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:
Gez.
(Otto Rubly)
Landrat

Der Schriftführer:
Gez.
(Christian Flohr)
Kreisverwaltungsrat